

- d) die Einführung und systematische Anwendung von Neueremethoden im Ministerium und in den unterstellten Betrieben und Institutionen,
- e) die Aufstellung des Struktur- und Stellenplanes.

### §7

#### Struktur und Arbeitsweise des Ministeriums

(1) Für die Struktur des Ministeriums gilt der Strukturplan, der der Bestätigung durch den Ministerrat bedarf.

(2) Die kadermäßige Besetzung, Arbeitsverteilung und Arbeitsweise des Ministeriums werden im Stellenplan, Arbeitsverteilungsplan und in der Arbeitsordnung des Ministeriums geregelt.

(3) Die Grundsätze für die Arbeitsweise der Mitarbeiter des Ministeriums ergeben sich aus der Verordnung vom 10. März 1955 über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane — Disziplinarordnung — (GBI. I S. 217) sowie aus der Arbeitsordnung des Ministeriums.

(4) Das Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau gliedert sich in

Produktionsbereiche,  
Hauptverwaltungen,  
Hauptabteilungen und  
zentrale Abteilungen.

### § 8

#### Die Hauptverwaltungen des Ministeriums

(1) Die Hauptverwaltungen sind die Organe des Ministeriums, denen die unmittelbare Leitung der ihnen unterstellten Industriezweige obliegt.